

GEMEINDE KESTENHOLZ

KT. SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN WOHNÜBERBAUUNG RÜTTELI

GB. NR. 509 und 1341

GEMEINDERAT

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE
GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT

AM: 18.3.1991
VOM: 28.3.91 BIS 29.4.91
AM: 18.3.1991

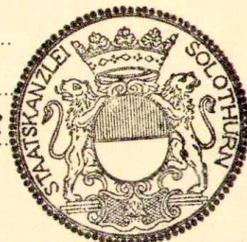
KESTENHOLZ, DEN
DER GEMEINDEAMMANN
DER GEMEINDESCHREIBER

18.3.1991
N. V. Rüsch
Rüsch

REGIERUNGSRAT

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR.
SOLOTHURN, DEN
DER STAATSSCHREIBER

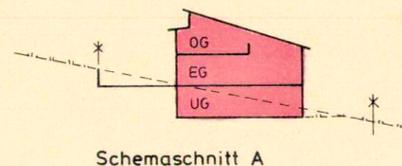
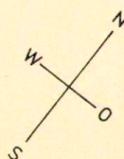
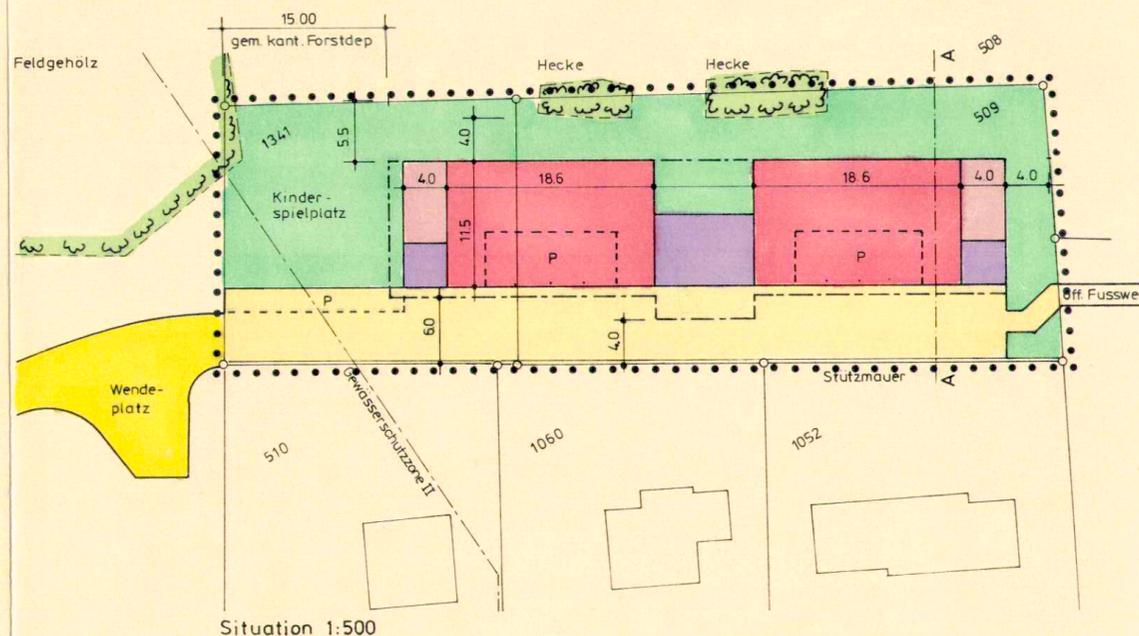
1979
24. Juni 1991
Dr. K. Fuchs



A + P

Architektur + Planung

Latscha · Roschi + Partner
4703 Kestenholz Allmendstrasse



LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- GELTUNGSBEREICH
- NUTZUNG Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Wohnzone.
- AUSNÜTZUNG Die max. Ausnützung ist nicht begrenzt. Sie ergibt sich aus den max. zul. Gebäudegrundflächen und den Geschosszahlen.
- BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN Hochbauten dürfen nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden. Fassadenverbauten dürfen die Baubereiche um max. 2.5 m überragen.
- 1 GESCHOSSIGE WOHNBAUTEN
- 2 GESCHOSSIGE WOHNBAUTEN
- ANBAUTEN Überdachte, verglaste Anbauten für äussere Erschliessung und Nebenräume.
- TRAUFHÖHE Zulässig sind max. 6.50 m Traufhöhe, ab gewachsenem resp. tiefer liegendem Terrain.
- STÜTZMAUERN Stützmauern sind zu begrünen. Max. Höhe 1.8 m.
- P PARKIERUNG Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 KBR.
- PRIVATE STRASSE Mit öffentlichem Wegrecht für Fussgänger.
- ÖFFENTLICHE STRASSE
- GRÜNFLÄCHEN Grünflächen sind naturnah zu gestalten und zu unterhalten.
- FELDGEHÖLZ / HECKEN Diese Naturgüter sind zu schützen. Die im Plan dargestellten Hecken sind mit einheimischem Wildgehölz ergänzend zu bepflanzen.

LÄRMSCHUTZ Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II, gemäss Lärmschutzverordnung vom 15.12.86 (LSV), zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen in der Grundrissanordnung und an den Aussenbauteilen zu ergreifen.

AUSNAHMEN Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.

INKRAFTTRETEN Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gez. 15. Mai 1990
Rev. 10. Jan 1991